

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Aqualand Freizeitbad am Fühlinger See GmbH & Co KG
Standort:	Merianstr. 1, 50765 Köln
Anlage:	Erlebnisbad mit Verbrennungsmotoranlage (Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung 01.02.03.02)
Datum und Dauer der Umweltinspektion:	01. August 2018 (10:00 bis 14:00 Uhr) vor Ort
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft; Gewässerbenutzung, Wasserschutz- zonen, Geothermie, Niederschlags- wasser (teilgenommen) Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (teilgenommen), Stadt Köln, Gesundheitsamt; (teilgenommen) Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen) Bezirksregierung Köln, betrieblicher und technischer Arbeitsschutz (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Ob der Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen und der Brennwertkesseln gemäß den allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt.
- Indirekteinleitung von Abwässern aus der Wasseraufbereitung
- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe
(Betriebseinheiten: Chemikalienlager, Schmiermittellager, Abwasserbehandlungsanlage, Aufzugsanlagen, Heizöltank, Anlieferfläche)
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung nach BImSchG, Bescheid vom 16.06.2006
Az.: 56.8851.1.4-03/06-Kin
- Genehmigung zur Indirekteinleitung, Bescheid vom 25.11.2004
Az.: 572/32-6-203-0598 0411

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	Nachweis über Mängelbehebung am 22.10.2018 erbracht.
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Bodeneinlauf unter Hebebühne der Anliefererfläche

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Anschaffung einer Kanalblase zum verschließen des Einlaufs bei Anlieferungen von wassergefährdenden Stoffen.
------------------------	--

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.